

Rahmenvereinbarung
über die Lieferung von Fertigarzneimitteln
mit dem Arzneimittelwirkstoff Propofol
96-26 (200)

zwischen

1. Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum Bergmannsheil gGmbH,
Bürkle de la Camp-Platz, 44789 Bochum
vertreten durch die Geschäftsführerin Anne Elvering
2. BG Klinikum Duisburg gGmbH,
Großenbaumer Allee 250, 47249 Duisburg
vertreten durch die Geschäftsführerin Brigitte Götz-Paul
3. BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH,
Merseburger Str. 165, 06112 Halle
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Hagdorn
4. BG Klinikum Hamburg gGmbH,
Bergedorfer Str. 10, 21033 Hamburg
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Harald Müller
5. BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH - Betriebsstätte Ludwigshafen,
Ludwig-Guttman-Straße 13, 67071 Ludwigshafen
vertreten durch die Geschäftsführer Susanne Dieffenbach und Dr. Andreas Gather
6. BG Klinikum Murnau gGmbH
Professor-Küntscher-Straße 8, 82418 Murnau
vertreten durch den Geschäftsführer Markus Schepp

- nachfolgend einzeln und gemeinsam „**Auftraggeber**“ genannt –

jeweils vertreten durch:

der BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH, Leipziger Platz 1,
10117 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Reinhard Nieper,

und

(Firma, Anschrift, Vertretungsberechtigte Person)

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt -

Präambel

Die Auftraggeber sind Tochtergesellschaften der BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH.

Als medizinische Einrichtungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind sie in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) organisiert. Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung stellen die obligatorischen Organe der gGmbH dar. Dem Kreis der Gesellschafter gehören neben der BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH ausschließlich Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Deutschlands an. Die BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH ist Mehrheitsgesellschafter der Auftraggeber.

Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist die Belieferung der Auftraggeber mit dem Arzneimittelwirkstoff Propofol zur Sicherung der Anästhetika-Versorgung. Die Rahmenvereinbarung legt die allgemeinen Bedingungen für die Leistungen abschließend fest. Ein Anspruch auf Beauftragung in einem bestimmten Umfang besteht nicht.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1 Leistungsgegenstand

(1) Die Parteien schließen die vorliegende Rahmenvereinbarung. Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung wird der jeweilige Auftraggeber dem Auftragnehmer Bestellungen zur Lieferung folgender Medikamente

a) Arzneimittel mit dem Wirkstoff Propofol 1% 20ml Glasampulle (Los 1)

- b) Arzneimittel mit dem Wirkstoff Propofol 1% 20ml Durchstechflasche (Los 2a) und
Arzneimittel mit dem Wirkstoff Propofol 1% 50ml Durchstechflasche (Los 2b)
- c) Arzneimittel mit dem Wirkstoff Propofol 2% 50ml Durchstechflasche (Los 3)

[Aufführung der zutreffenden Positionen entsprechend des Vergabeergebnisses]
erteilen.

- (2) Für die zu liefernden Arzneimittel gelten die Produktanforderungen, die in dem zu bepreisenden Leistungsverzeichnis dargestellt sind, mit der Maßgabe, dass die Lösung bei Raumtemperatur unverdünnt mindestens 12 Stunden und verdünnt mindestens 6 Stunden stabil sein muss.
- (3) Der Auftragnehmer liefert nur solche Produkte, die eine für die Bundesrepublik Deutschland gültige arzneimittelrechtliche Zulassung haben und die Anforderungen der Fälschungsschutzrichtlinie 2011/62/EU sowie der delegierten Verordnung (EU) 2016/161 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Des Weiteren liefert er nur Produkte, die die Beschriftungs- und Kennzeichnungsvorgaben (Etikettierung) des § 10 Arzneimittelgesetzes (AMG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- (4) Es wird keine Mindestabnahmemenge vereinbart.
- (5) Die Rahmenvereinbarung gilt bis zu der im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegten Höchstmenge.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Die Rechtsbeziehungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand ergeben sich aus
 - a) der jeweiligen Bestellung,
 - b) dieser Rahmenvereinbarung,
 - c) dem zu bepreisenden Leistungsverzeichnis (Anlage 1),
 - d) der Erklärung Tariftreue und Mindestentgelt (Anlage 2),
 - e) dem Konzept zur Vermeidung von Lieferausfällen und Engpässen im Krankenhaus (Anlage 3),
 - f) den eingereichten Testmustern (Anlage 4)

- g) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Zuschlagserteilung in Bezug auf diese Rahmenvereinbarung geltende Fassung.
- (2) Die Regelungen gelten in der vorgenannten Reihenfolge. Lücken innerhalb eines Vertragsbestandteils, gleich ob bewusst oder unbewusst, werden durch die jeweils nachfolgend genannten Vertragsbestandteile ausgefüllt. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung oder einer Bestellung. Die AGB des Auftragnehmers gelten insbesondere auch dann nicht, wenn sie im Rahmen der Erteilung einer Bestellung, der Leistungserbringung oder der Abrechnung in Bezug genommen werden und der Auftraggeber nicht widerspricht.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, die Vertragsprodukte innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Bestellung an den jeweiligen Auftraggeber zu liefern, wobei der Tag des Eingangs der Bestellung nicht mitgerechnet wird.
- (2) Ferner ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, neben der Lieferung des Vertragsproduktes ergänzende Serviceleistungen auf Anforderung des jeweiligen Auftraggebers zu erbringen. Hierzu setzt der Auftragnehmer einen qualifizierten Pharmaberater ein, der den Auftraggebern schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden bei Problemen Auskünfte erteilen und zu deren Lösung beitragen kann.

§ 4 Qualitätssicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Regelungen zur Abgabe und Lagerung und zum Umgang von Arzneimitteln einzuhalten.
- (2) Er gewährleistet, dass er für die gesamte Vertragslaufzeit die zur Durchführung der Rahmenvereinbarung erforderlichen Erlaubnisse, insbesondere die arzneimittelrechtliche Zulassung, besitzt.

§ 5 Ansprechpartner

Der Auftragnehmer benennt jeweils eine fachkundige Person (einschließlich deren Kontaktdaten), die während der Durchführung des Auftrags den jeweiligen Auftraggebern als

Ansprechpartner zur Verfügung steht und befugt ist, erforderliche Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen.

§ 6 Leistung durch Dritte

Der Auftragnehmer darf die Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers an Dritte, insbesondere Nachunternehmer, übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer die Dritten bereits in seinem Angebot benannt hat.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Auftragnehmers für seine Lieferleistungen, die er auf der Grundlage der Bestellungen erbracht hat, richtet sich nach den im bepreisten Leistungsverzeichnis (Anlage 1) angegebenen Preisen. Die Preise sind Festpreise für die Festlaufzeit (24 Monate).
- (2) Der Versand der vertragsgegenständlichen Produkte und die Erbringung der Serviceleistungen sind für den jeweiligen Auftraggeber nicht mit weiteren Kosten verbunden.
- (3) Für die optionalen Verlängerungszeiträume gemäß § 14 Abs. 2 können die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) vereinbarten Preise gemäß der Absätze 4 bis 7 bei Bedarf angepasst werden.
- (4) Maßgeblich ist die prozentuale Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (GP09-21 – Pharmazeutische Erzeugnisse), Basisjahr 2015 = 100 (oder jeweiliges Basisjahr).
- (5) Verglichen wird der Indexstand von Juni vor Beginn des jeweiligen Verlängerungszeitraums mit dem Indexstand von Juni vor Beginn der Festlaufzeit (Basisindexwert).
- (6) Eine Preisanpassung erfolgt nur, wenn die Indexveränderung gegenüber dem Basisindexwert mehr als 2 % beträgt (Bagatellgrenze). Die Anpassung erfolgt maximal in Höhe der Veränderung. Preisanpassungen, die über die Höhe der Indexveränderung hinaus gehen, sind nur möglich, wenn Propofol insgesamt am Markt deutlich teurer wird, und wenn der Auftraggeber zustimmt.
- (7) Beide Parteien sind berechtigt, eine Preisanpassung nach Maßgabe dieser Klausel zu verlangen. Das Verlangen ist spätestens 4 Monate vor Beginn des jeweiligen

Verlängerungszeitraums schriftlich geltend zu machen. Wird kein Anpassungsverlangen gestellt, gelten die bisherigen Preise fort.

- (8) Wird der zugrunde gelegte Index nicht mehr veröffentlicht oder wesentlich in seiner Berechnungsmethode geändert, tritt an seine Stelle der vom Statistischen Bundesamt benannte Nachfolgeindex. Fehlt ein Nachfolgeindex, einigen sich die Parteien auf einen vergleichbaren Index. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet auf Antrag einer Partei ein von der IHK Berlin zu benennender Sachverständiger.
- (9) Die angepassten Preise gelten ab Beginn des jeweiligen Verlängerungszeitraums für dessen gesamte Dauer.

§ 8 Rechnungen und Zahlung

- (1) Der Auftragnehmer hat für die von ihm für den jeweiligen Auftraggeber aufgrund der Bestellungen erbrachten Leistungen an diesen gesondert eine prüffähige Rechnung zu stellen, in der am Ende der Umsatzsteuerbetrag auszuweisen ist. Abschlagszahlungen werden nicht geleistet. Die Leistungen werden den einzelnen Auftraggebern in Rechnung gestellt. Die Auftraggeber sind weder Gesamtgläubiger noch Gesamtschuldner; sie schulden nur den jeweils auf sie entfallenden Rechnungsbetrag, soweit dieser berechtigt ist, und haften nicht für die anderen, an der Rahmenvereinbarung beteiligten Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer gewährt dem jeweiligen Auftraggeber 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag bei Zahlungen innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungseingang.
- (3) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung. Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.
- (4) Rechnungen werden ohne abweichende Vereinbarung in einfacher Ausfertigung auf den jeweiligen Auftraggeber ausgestellt und in elektronischer Form übermittelt. Sofern die Voraussetzungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) erfüllt sind, ist die Übermittlung der Rechnung über die Leitweg ID
 - BG Universitätsklinikum Bergmannsheil gGmbH: 992-80319-66
 - BG Klinikum Duisburg gGmbH: DE254473301
 - BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH: 992-80418-60

- BG Klinikum Hamburg gGmbH: 02000000-UBGKHH0001-94
- BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH, Betriebsstätte Ludwigshafen: 992-80310-93
- BG Klinikum Murnau gGmbH: 992-80422-48

über die Rechnungseingangsplattform OZG-RE nach den Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung an eine vom jeweiligen Auftraggeber angegebene E-Mail-Adresse.

- (5) Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- (6) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (7) Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 9 Gewährleistung und Verzug

- (1) Die Gewährleistung und die Verzugsfolgen richten sich nach den Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), hilfsweise nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (2) Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, die vom jeweiligen Auftraggeber bestellte Leistung innerhalb der maßgeblichen Lieferfrist von 2 Werktagen ordnungsgemäß zu erbringen, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Stellt der Auftragnehmer innerhalb der Lieferfrist von 2 Werktagen nach Eingang der Bestellung fest, dass er auch nicht in der Lage sein wird, die Leistung innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Bestellung zu erbringen (Lieferunfähigkeit), so hat er dies dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Im Fall der Lieferunfähigkeit ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistung solange bei einem Drittunternehmen seiner Wahl zu bestellen, bis der Auftragnehmer seine Lieferfähigkeit angezeigt und wiederhergestellt hat.

- (4) Sobald für den Auftragnehmer Lieferengpässe ersichtlich werden, sind die Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Auftragnehmer hat dem jeweiligen Auftraggeber im Falle der Lieferunfähigkeit (§ 9 Abs. 3) den prozessualen Mehraufwand, der diesem durch Drittbeauftragung/Ersatzbeschaffung entsteht, pauschal zu erstatten, und zwar für jeden betroffenen Auftraggeber und für jeden Fall der Lieferunfähigkeit in Höhe von 100 EUR. Dem Auftragnehmer steht der Nachweis offen, dass dem jeweiligen Auftraggeber ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (6) Zusätzlich hat der Auftragnehmer dem jeweils betroffenen Auftraggeber die aufgrund der Ersatzbeschaffung bei anderen Herstellern entstandenen und nachgewiesenen Mehrkosten (nicht abschließend und beispielhaft: Produktpreis, Liefergebühren) zu erstatten.

§ 10 Mitwirkungspflichten der Auftraggeber

- (1) Unterlässt ein Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung (z.B. Benennung des konkreten Lieferortes) und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, seine Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so hat der Auftragnehmer diesen Umstand dem jeweiligen Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Holt der jeweilige Auftraggeber die Mitwirkungsleistung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach, so kann der Auftragnehmer den Bestellauftrag ablehnen.
- (3) Im Falle der Ablehnung der Bestellung wegen unterbliebener Mitwirkungsleistungen des jeweiligen Auftraggebers werden bis dahin bewirkte Leistungen des Auftragnehmers abgerechnet.

§ 11 Gesetzliche Haftungstatbestände

Die Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §§ 84 Arzneimittelgesetz ff. (AMG), bleibt von diesem Vertrag unberührt.

§ 12 Anpassung Rahmenvereinbarung

- (1) Sofern neue aufsichtsrechtliche, gesetzliche oder gerichtliche Anordnungen oder sonstige, für den jeweiligen Auftraggeber zwingende Anforderungen eine Änderung des

Gegenstands der Rahmenvereinbarung erfordern, werden die Parteien diese entsprechend anpassen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Der Auftragnehmer hat ein Änderungsverlangen der Auftraggeber zu prüfen und diesen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob die gewünschte Leistungsänderung für ihn zumutbar ist.

- (2) Hat die von den Auftraggebern gewünschte Änderung weitere Auswirkungen (z.B. auf vereinbarte Liefertermine), so hat der Auftragnehmer dies den betroffenen Auftraggebern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Parteien haben sich unverzüglich zu einigen. Solange eine solche Einigung nicht zustande kommt, verbleibt es beim bisherigen Auftragsinhalt. Vereinbarte Änderungen werden schriftlich dokumentiert und von beiden Parteien unterzeichnet.
- (3) Lehnt der Auftragnehmer eine für ihn zumutbare Änderung ab, so ist der jeweilige Auftraggeber berechtigt, die Rahmenvereinbarung fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf die Vergütung der bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen. Ein Anspruch auf weitergehende Zahlungen besteht nicht.

§ 13 Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer hält eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare marktübliche Versicherung mit einer Haftpflichtdeckungshöhe von mindestens 5 Mio. Euro für Personenschäden, 1 Mio. Euro für Sachschäden und 200.000 Euro für Vermögensschäden dreifach maximiert pro Versicherungsjahr und Schadensfall vor.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen für sämtliche Mängelansprüche im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Leistungen ununterbrochen aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Versicherung auf Verlangen nach.
- (3) Im Falle einer Bietergemeinschaft gelten die Absätze 1 und 2 jeweils für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft.

§ 14 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am 01.01.2027 und beträgt 24 Monate (Festlaufzeit). Es bleibt dem einzelnen Auftraggeber und dem Auftragnehmer

vorbehalten, nach Zuschlagserteilung einen geringfügig abweichenden Beginn der Laufzeit zu vereinbaren.

- (2) Die Auftraggeber haben die Option, die Rahmenvereinbarung zwei Mal um jeweils 12 Monate auf maximal 48 Monate zu verlängern. Die Option gilt als ausgeübt, wenn die jeweiligen Auftraggeber nicht 3 Monate vor dem ansonsten eintretenden Vertragsende der Ausübung der Option widersprechen. Die Rahmenvereinbarung endet spätestens am 31.12.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Von dem Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung bleibt die Wirksamkeit einer dem Auftragnehmer erteilten Bestellung unberührt.

§ 15 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung dieser Rahmenvereinbarung ist für die Parteien ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - a) dem Auftraggeber Umstände bekannt werden, die ihn dazu berechtigt hätten, den Auftragnehmer aus dem Vergabeverfahren, das zum Abschluss der vorliegenden Rahmenvereinbarung durchgeführt wurde, auszuschließen, unabhängig davon, wann diese Umstände eingetreten sind,
 - b) der Auftragnehmer mehr als zweimal nicht lieferfähig war und nicht in der Lage war, die Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer Bestellung zu erbringen, wobei der Tag der Bestellung nicht mitgerechnet wird,
 - c) der Auftragnehmer wiederholt oder gegen wesentliche Pflichten dieser Rahmenvereinbarung, z.B. aus der Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung, oder der Bestellung verstoßen hat.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 Tariftreue und Mindestentgelt

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Zusagen, die er in der Erklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt (Anlage 2) gemacht hat.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Tariftreuepflicht und die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns eine Vertragsstrafe in

Höhe von einem Prozent des Netto-Auftragswerts, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent des Netto-Auftragswerts, zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass er den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

§ 17 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm im Rahmen einer Bestellung erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter (insbesondere Patente, Urheberrechte, Warenzeichen, Gebrauchsmuster und Lizenzen) sind, die eine Nutzung in einer nach dieser Rahmenvereinbarung oder der Bestellung vorgesehenen Art und Weise einschränken oder ausschließen.
- (2) Macht ein Dritter gegenüber den Auftraggebern Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird die Nutzung der vertraglichen Leistungen hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl entweder die in der Bestellung vereinbarten Leistungen unverzüglich so ändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte des Dritten fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder er wird zugunsten der Auftraggeber unverzüglich erwirken, dass die erbrachten Leistungen uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für die Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können. Gelingt dies dem Auftragnehmer nicht oder jedenfalls nicht zu angemessenen Bedingungen oder in einem angemessenen Zeitraum, hat er die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der von dem jeweiligen Auftraggeber entrichteten Zahlungen zurückzunehmen. Ansprüche der Auftraggeber insbesondere auf Freistellung und/oder Schadensersatz bleiben unberührt.

§ 18 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere DSGVO, BDSG und StGB. Sie verpflichten ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Beteiligte entsprechend und weisen diese auf die relevanten Datenschutzbestimmungen hin.

- (2) Soweit § 203 Abs. 4 StGB Anwendung findet, unterliegen der Leistungserbringer und seine Beteiligten einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht, über die der Leistungserbringer sie aufzuklären hat.
- (3) Erhält der Leistungserbringer personenbezogene Daten, für die der Leistungsempfänger Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, erfolgt die Verarbeitung als weisungsgebundener Auftragsverarbeiter.
- (4) Legen beide Parteien gemeinsam Mittel und Zwecke der Verarbeitung fest, schließen sie eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO.

§ 19 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse, einschließlich des Vertragsinhalts und anderer als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln. Die empfangende Partei („Empfänger“) wendet hierbei mindestens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an.
- (2) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Vertrag genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der offenlegenden Partei. Keine Dritten im Sinne dieser Regelung sind verbundene Unternehmen sowie gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater.
- (3) Der Empfänger ist zur Offenlegung verpflichtet, soweit gesetzlich erforderlich. Sofern zulässig, informiert der Empfänger die offenlegende Partei vorab.
- (4) Mitarbeiter und Dritte, denen vertrauliche Informationen weitergegeben werden, sind zur vertraulichen Behandlung verpflichtet, auch nach Beendigung ihres Einsatzes, sofern nicht bereits eine entsprechende Verpflichtung besteht.
- (5) Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die
 - a. bei Vertragsabschluss allgemein bekannt waren oder ohne Vertragsverstoß allgemein bekannt werden,
 - b. unabhängig von diesem Vertrag entwickelt wurden, oder
 - c. von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden.
- (6) Nach Vertragsbeendigung sind vertrauliche Informationen auf Verlangen der offenlegenden Partei herauszugeben oder zu löschen, ausgenommen gesetzlich

aufbewahrungspflichtige Informationen und Datensicherungen aus regulären Backup-Prozessen.

- (7) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für die Vertragslaufzeit und drei Jahre darüber hinaus.
- (8) (Der Leistungserbringer darf im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangtes Erfahrungswissen (z.B. Ideen, Konzepte, Methoden) nutzen, soweit keine Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftraggebers verletzt werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Angabe der Auftraggeber als Referenzauftraggeber gegenüber Dritten oder für werbliche oder sonstige Zwecke ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeber zulässig.
- (2) Die Parteien sind sich bewusst, dass E-Mail-Nachrichten von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Ansprüche wegen Schäden, die aus diesen Risiken resultieren, sind ausgeschlossen, soweit die jeweils betroffene Partei die nach dem Stand der Technik üblichen Sicherungsmaßnahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr eingehalten hat. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber hat das Recht, ein gemeinsames Verschlüsselungsverfahren einzurichten.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.
- (4) Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall in Verhandlungen über eine Neuregelung einzutreten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

(Ort, Datum)

[...]

BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen
Unfallversicherung gGmbH

(Ort, Datum)

[...]